2. Änderung

der Satzung über die Nutzung der Sporthallen und –räume der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 16.03.2017

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl. I /07, Nr. 19) und deren aktuellen Änderungen beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) in der Sitzung am 29.11.2022 nachfolgende Änderung der Satzung zur Nutzung der Sporthallen und –räume der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) vom 16.03.2017.

1.) § 6 – Nutzungszeiten /Trainingszeiten - Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Nutzungszeiten sind tagaktuell nach Beendigung der Nutzung im Hallenbuch (Anlage 3) zu dokumentieren. Die Anlage 3 ist Bestandteil der Satzung.

2.) § 10 – Nutzungsentgelt – wird wie folgt gefasst:

Der Eigentümer ist berechtigt, für die Benutzung der Sporthallen ein Nutzungsentgelt zu erheben. Grundlage für die Abrechnung des Nutzungsentgelts sind unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten. Werden ausnahmsweise nach vorheriger Abstimmung mit der Verwaltung zusätzliche Hallenzeiten genutzt, sind diese gesondert zu erfassen.
Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich nach den in der Anlage 2 aufgeführten Sätzen. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.

3.) Die Anlage 2 wird neu gefasst.

4.) Die Anlage 3 wird neu gefasst.

5.) Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung über die Nutzung der Sporthallen und -räume tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß Kreutz (Havel), den 30.11.2022

Kalsow
Bürgermeister

Anlage 2

Festlegung des Nutzungsentgeltes für die Nutzung der Sporthallen und -räume der Gemeinde Groß Kreutz (Havel

Entsprechend § 10 dieser Satzung wird für die Benutzung der Sporthallen und -räume in den Ortsteilen Groß Kreutz und Jeserig der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) von Vereinen, Unternehmen, privaten Personen und sonstigen Nutzern ein Nutzungsentgelt erhoben.

1. Für Sportgruppen der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) ausschließlich im Rahmen der Jugendarbeit mit Kindern bis zum Alter von 18 Jahren wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

2. Die Höhe des Nutzungsentgeltes beträgt für:

	die Sporthallen		**den**
	Groß Kreutz	**Jeserig**	**Solibau**
Vereine und Sportgruppen mit Sitz im Gemeindegebiet des Trägers			
je Stunde	5,00 €	3,00 €	5,00 €
Vereine und Sportgruppen mit Sitz außerhalb des Gemeindegebietes des Trägers			
je Stunde	15,00 €	10,00 €	10,00 €
bei gewerblicher Nutzung			
für einen Tag	100,00 €	75,00 €	
je Stunde			10,00 €

3. Angefangene Stunden sind als volle Stunden zu berechnen.

4. Ab dem 01.01.2023 werden alle Nutzungsentgelte zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer erhoben.